

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 18. April 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 59.) Kirchensteuern 1935. — (Nr. 60.) Kirchliche Beteiligung an den nationalen Feiern. — (Nr. 61.) Bestellung des Kassenbuchmusters. — (Nr. 62.) Erteilung von kirchlichen Zeugnissen zum Nachweis der arischen Abstammung. — (Nr. 63.) Vermietung von Pfarrhäusern. — (Nr. 64.) Neuerrichtung und Wiederbesetzung von Beamten- und Angestelltenstellen. — (Nr. 65.) Sippentündliche Arbeiten von Schülern. — (Nr. 66.) Mitarbeit an dem Erholungswerk des deutschen Volkes. — (Nr. 67.) Entleihung des Lutherbibelfilms. — (Nr. 68.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 69.) Deutsches Evangelisches Männerwerk. — (Nr. 70.) Bach-Händel-Schütz-Gedächtnisfeier am Sonntag Kantate 1935. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1935.

(Nr. 59.) Kirchensteuer 1935.

**Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**

Berlin W 8, den 30. März 1935.
Postfach.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. März 1935 — M. f. Wiss. G I a 660, G II/FinMin. I B 4220/7. 3. — betreffend Kirchensteuerenkung 1935.

Ich sehe davon ab, besondere Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer 1935 zu geben und verweise auch für 1935 auf die Richtlinien und den Erlaß vom 31. März 1933 — G I 10 495, G II — (ZBLV. S. 93).

In rechtlicher Beziehung mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Einkommensteuer:

a) Bei den Lohnsteuerpflichtigen ist die im Kalenderjahr 1934 einbehaltene Lohnsteuer als Maßstab der Kirchensteuer 1935 zu Grunde zu legen. Die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege ist für das Kalenderjahr 1934 durch die Verordnung und den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 — S. 2233/98 III — (ReichsminBl. S. 824, Reichssteuerbl. S. 1585) angeordnet worden.

b) Bei den Veranlagten einschließlich der Veranlagten mit steuerabzugspflichtigen Einkünften wird die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1934 bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — festgesetzt. Für sie bildet also die hier nach veranlagte Einkommensteuer 1934 den Maßstab der Kirchensteuer 1935.

2. Vermögensteuer:

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1052 — findet nach § 23 a. a. D. erst auf die Hauptveranlagung Anwendung, die nach dem Stande des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1935 mit Wirkung vom 1. April 1936 erfolgt. Für die Kirchensteuer 1935 kommt daher dieses Gesetz noch nicht in Betracht; es verbleibt vielmehr nach § 42 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 — bei der bisherigen Vermögenssteuer.

3. Lohnpfändungsprivileg für die Kirchensteuern:

Durch die Verordnung vom 11. Dezember 1934 — GS. S. 457 — ist § 369 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung auch für die Kirchensteuerforderungen als anwendbar erklärt worden. Damit ist für die Kirchensteuer der Rechtszustand aufrecht erhalten worden, der vor der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1070 — erfolgten Aufhebung des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 bestanden hat.

4. Die Realsteuern sind unverändert geblieben.

Von einer Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

Eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen beizufügen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuersolls um mindestens 25% gegenüber dem im Kirchensteuerbeschuß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuersoll ausgehen.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

S. B.: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß geben wir den zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten kirchlichen Gemeinden und Verbänden zur Nachachtung bekannt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat besondere Richtlinien für das neue Steuerjahr nicht erlassen, sondern auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1933 S. 62ff. abgedruckten Richtlinien verwiesen. Sie gelten auch für die Kirchensteuer 1935 mit der Maßgabe, daß die inzwischen in rechtlicher Beziehung eingetretenen Änderungen (vgl. Ziffer 1 b und Ziffer 2 des obigen Ministerialerlasses) zu beachten sind.

Besonders weisen wir darauf hin, daß nach Ziffer 4 des Ministerialerlasses vom 30. März 1935 die Realsteuern unverändert geblieben sind und daß ferner von der Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen wiederum abgesehen worden ist.

Für das Kirchgeld weisen wir darauf hin, daß im Kirchensteuerbeschuß die Einstufungsgrundsätze so genau anzugeben sind, daß jeder Kirchensteuerpflichtige schon auf Grund des Beschlusses selber errechnen kann, welchen Satz er zu zahlen hat. Eine Einstufung nach der Billigkeit oder eine Bevollmächtigung des Gemeindefkirchenrats oder eines Ausschusses zur Einstufung der Kirchgeldpflichtigen nach ihrem Ermessen ist daher nicht zulässig.

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind nunmehr so schnell wie möglich zu verabschieden. Dies ist besonders auch deshalb geboten, weil die Finanzämter die bei ihnen vorhandenen Unterlagen schon in wenigen Wochen zu statistischen Zwecken an ihre vorgesetzte Behörde abgeben müssen. Wir haben wieder wie in den Vorjahren die Vordrucke für die Umlagebeschlüsse und die mit diesen einzureichenden statistischen Nachweisungen hier anfertigen lassen und werden sie den Gemeindefkirchenräten baldigst zugehen lassen. Steuerbeschlüsse, für welche nicht das Muster benutzt wird, werden wir nicht genehmigen.

Diejenigen Kirchengemeinden, in denen ein lastenpflichtiger ortsansässiger Patron für Baubedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beiträgt, so daß gemäß § 6 des Kirchensteuergesetzes von 1905 für das Patronat und die übrigen Gemeindeglieder verschiedene Kirchensteuersätze beschlossen werden müssen, weisen wir auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1934 S. 84 hin.

Wegen des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Preussischen Finanzministers vom 8. März d. J., betreffend Kirchensteuererleichterung, weisen wir die Gemeindefkirchenräte auf unsere Rundverfügung vom 26. März 1935 — Egb. I Nr. 459 —, welche genau zu beachten ist. Die in jenem Erlaß grundsätzlich offengelassene Möglichkeit, ausnahmsweise von der Kirchensteuererleichterung abzugehen, muß im begründeten Einzelfalle sehr sorgfältig in Betracht gezogen werden. Nur so werden in den Kirchengemeinden gerade auch diejenigen Mittel zur Verfügung stehen, die in gleicher Weise den Notwendigkeiten des kirchlichen Lebens und dem wirtschaftlichen Aufbau unseres Staates dienen. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Steigerung des Aufkommens der Lohnsteuer 1934 in der einzelnen Gemeinde davon abhängt, wieviel Pflichtige neu hinzugetreten sind, während bei den Veranlagten infolge der Anwendung des neuen Tarifs allgemein eine Erhöhung der Einkommensteuer zu erwarten ist und sich für die Kirchensteuer auswirken wird.

Wenn Kirchengemeinden die vom Minister angeordnete Senkung um ein Fünftel der vorjährigen Steuersätze hiernach nicht verantworten zu können glauben, so ist mit der Einreichung des Kirchensteuerbeschlusses eine besondere Begründung zu verbinden, die eine übersichtliche und auch rechnerisch stichhaltige Darlegung der Finanzlage der Kirchengemeinde gibt und so geeignet ist, den Ausnahmefall zweifelsfrei klarzustellen. Eine Finanzamtserklärung zur Schätzung des Einkommensteuersolls 1934 ist entsprechend der ministeriellen Forderung im vorletzten Absatz des Erlasses vom 30. März 1935 allen denjenigen Steuerbeschlüssen von vornherein beizufügen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuersolls um mindestens 25% gegenüber dem im Kirchensteuerbeschuß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuersoll ausgehen. Das Einkommensteuersoll 1934

ist so genau wie irgend möglich zu schätzen, tunlichst im Benehmen mit dem Finanzamt. Weicht die Schätzung der Kirchengemeinde von einer Finanzamtserklärung ab, so ist eine einleuchtende Erläuterung beizufügen.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n c k e.

Lgb. I Nr. 631.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1935.

(Nr. 60.) Kirchliche Beteiligung an den nationalen Feiern.

Für die kirchliche Beteiligung an den nationalen Feiern des 20. April und 1. Mai d. J. ordnen wir entsprechend einer Anweisung des Evangelischen Oberkirchenrats folgendes an:

Des Geburtstages des Führers ist in diesem Jahre grundsätzlich in den Gottesdiensten des ersten Osterfeiertages, 21. April, in Predigt und Kirchengebet zu gedenken.

Wo von örtlichen nationalsozialistischen Formationen oder einem Teil der Gemeinde der Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier am Geburtstage des Führers, dem 20. April selbst, gehegt wird, ist ihm in einer dem ernsten Charakter des Tages zwischen Karfreitag und Ostern entsprechenden Weise zu willfahren.

Den 20. April über sind die kirchlichen Gebäude zu beslaggen.

Der Tag der nationalen Arbeit, der 1. Mai, ist, wie folgt, kirchlich zu begehen:

Wo von örtlichen nationalsozialistischen Formationen der Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier am 1. Mai selbst im Rahmen ihrer Tagesveranstaltungen geäußert wird oder sie einer solchen Anregung seitens der Kirchengemeinde nachkommen, ist ein Gottesdienst zu einer in die Veranstaltungsordnung passenden Stunde zu halten. Sonst ist am Vorabend des Tages zur bestgeeigneten Zeit ein Gottesdienst zu veranstalten, zu dem Einladungen an die außerkirchlichen amtlichen Stellen und die nationalsozialistischen Formationen zu ergehen haben.

Selbstverständlich sind die Gottesdienste mit Festgeläut zu umrahmen. Wird solches von den örtlichen nationalsozialistischen Formationen für einen Höhepunkt ihrer Veranstaltungen am 1. Mai selbst gewünscht oder seitens der Reichsregierung durch Presse oder Rundfunk angeregt, so ist dem zu entsprechen.

Für die Gottesdienste am Vorabend und über den 1. Mai selbst ist zu flaggen, sofern nicht die Reichsregierung noch anderes anordnet.

Die im vorstehenden für den 1. Mai getroffenen Anordnungen haben grundsätzlich auch in Zukunft für ähnliche Anlässe als Richtlinien zu gelten.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n c k e.

Lgb. VI. Nr. 2477.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. April 1935.

(Nr. 61.) Bestellung des Rassenbuchmusters.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1935 S. 50 erinnern wir die Kirchengemeinden nochmals an die unverzügliche Bestellung der dort erwähnten Vordrucke. Es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß auch die Finanzabteilung, welche gemäß dem Staatsgesetz vom 11. März 1935 gebildet werden soll, die allgemeine Einführung dieser Muster für Pommern vorschreiben wird.

Eine nähere Erläuterung dieses Musters gibt der Aufsatz des Pfarrers Glaeser, der als Sonderdruck dieser Amtsblattnummer beiliegt und jeweils an den Rendanten der Kirchengemeinde auszuhandigen ist.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Lgb. I Nr. 516.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1935.

(Nr. 62.) Erteilung von kirchlichen Zeugnissen zum Nachweis der arischen Abstammung.**Deutsche Evangelische Kirche**

Kirchentanzlei

R. R. V 374.

Berlin-Charlottenburg 2, den 18. März 1935.

Marchstr. 2.

Betr. Erteilung von kirchlichen Zeugnissen zum Nachweis der arischen Abstammung.

Ich habe Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

I. Über die Frage des von den Kirchen bekanntzugebenden Formblattes (Abschnitt IV, Satz 2 des Rundlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1935, S. 9 — Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung 1935, S. 285 — Zeitschrift für Standesamtswesen 1935, S. 84) schweben noch Verhandlungen mit den beteiligten Reichsministerien. Einstweilen wird nach meinem Rundschreiben vom 4. März 1935 — R. R. V 312 I — betr. Inhalt der für Abstammungsnachweise bestimmten Kirchenbuchauszüge zu verfahren sein.

II. Der Herr Sachverständige für Rasseforschung beim Reichs- und Preussischen Innenministerium hat dagegen, daß die Pfarrämter und sonstigen mit der Ausstellung kirchlicher Zeugnisse befaßten kirchlichen Stellen vielfach nicht Einzelzeugnisse ausstellen, sondern sich mit der Ausfüllung von vorgelegten Ahnentafelvordrucken begnügen, wie folgt Stellung genommen:

„Gegen die Verwendung von Ahnentafeln an Stelle einzelner Vordrucke für jeden Auszug von kirchlicher Seite habe ich größte Bedenken. Es hat sich vielfach gezeigt, daß solche Ahnentafeln fehlerhaft waren. Dies ist aber auf Grund der Tafeln selbst, in die ja nur die Ergebnisse der Nachforschungen eingetragen werden, überhaupt nicht oder nur schwer festzustellen, während die einzelnen Auszüge dem sachkundigen Bearbeiter zumeist die Möglichkeit geben, festzustellen, wo Fehler liegen könnten.“

Bei Gutachten meiner Dienststelle über die arische Abstammung muß ich derartige von Pfarrämtern oder anderen Stellen zusammengestellte Ahnentafeln, soweit ihnen die einzelnen Auszüge aus den Registern als Belege nicht beigelegt sind, daher auch stets zurückweisen.“

Ich trete der Auffassung des Herrn Sachverständigen um so mehr bei, als sich die Pflicht der Pfarrämter usw. gemäß § 73 des Reichspersonenstandsgesetzes darauf beschränkt, Zeugnisse über Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu erteilen, und als es nicht ihre Sache ist, Abstammungen zu bescheinigen, auf die auf Grund von Kirchenbucheinträgen oder anderer Umstände erst geschlossen werden kann.

Die Verwendbarkeit des Ahnenpasses und anderer Vordrucke, welche eine Einzelbeurkundung der nachzuweisenden Amtshandlung zulassen, bleibt unberührt.

III. Die Verpflichtung der Pfarrämter usw., im Rahmen von § 73 des Reichspersonenstandsgesetzes Zeugnisse zu erteilen, schließt die Verpflichtung in sich, bei der Ausstellung der Zeugnisse diejenige peinliche Sorgfalt und Korrektheit anzuwenden, die man von Urkundspersonen erwarten muß.

Im Auftrage:

gez. Dr. Riehm.

Beglaubigt:

Bürger,

Konsistorialinspektor.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Vorstehenden Erlaß der Kirchentanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 18. März d. J. geben wir den Herren Geistlichen zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

In Vertretung:

gez. Dr. Hanne.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. März 1935.

(Nr. 63.) Vermietung von Pfarrhäusern.

Erfahrungen der letzten Zeit veranlassen uns zu der Anordnung, daß in allen Fällen, in denen Pfarrhäuser Privatleuten oder Organisationen vorübergehend überlassen werden sollen, die Mietverträge vor Beginn der Überlassung durch die Gemeindefkirchenräte dem Patronat und der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und eventuellen Einverständniserklärung vorgelegt werden. Sorgfältige Prüfung der Vertragsbestimmungen ist erforderlich, um Nachteile für die Kirchengemeinden zu verhindern.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Egb. IV. Nr. 3140.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1935.

(Nr. 64.) Neuerrichtung und Wiederbesetzung von Beamten- und Angestelltenstellen.

Im Rahmen der vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen dringenden Sparmaßnahmen ist auch folgende Anordnung getroffen worden:

Neue Beamten- und Angestelltenstellen dürfen bis auf weiteres nicht errichtet werden, bestehende Stellen nicht in solche mit höheren Bezügen umgewandelt werden.

Die Wiederbesetzung freier Stellen bedarf einer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch das Konsistorium.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Egb. XI. Nr. 156.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. März 1935.

(Nr. 65.) Sippenkundliche Arbeiten von Schülern.

Der Reichs- und Preussische Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
E. III. a. 140 G. I. a.

Berlin W 8, den 26. Februar 1935.
Unter den Linden 4.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern.

Bei mir ist Klage geführt worden, daß die Pfarrämter, die z. T. mit den Nachweisen der arischen Abstammung schon überlastet sind, auch noch für sippenkundliche Arbeiten von Schülern stark in Anspruch genommen werden. Ich bitte, die Schulen anzuweisen, die Familienurkunde so anzulegen, daß eine Überlastung der Pfarrämter in Zukunft vermieden wird.

Im Auftrage:

gez. L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abt. für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Stadt Berlin.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Berlin, den 7. März 1935.

Nr. I B (B. 22/243 III.).

Vorstehende Abschrift übersende ich auf das dortige Schreiben vom 13. Dezember v. J. — R. V. 121/34 — zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

gez. Dr. G l o b k e.

An den Herrn Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Charlottenburg.

Vorstehende vom Evangelischen Oberkirchenrat übersandte Schreiben zur Kenntnis.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Egb. IX. Nr. 317.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. April 1935.

(Nr. 66.) Mitarbeit an dem Erholungswerk des Deutschen Volkes.

Im Einvernehmen mit dem Provinzial-Verein für Innere Mission und der Gauamtsleitung der NSB bitten wir die Superintenden ten und Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, sich in ihren Gemeinden mit Nachdruck für das Erholungswerk des Deutschen Volkes durch Werbung von Freizeustellen auf dem Lande und in den Städten einzusetzen. Wir zweifeln nicht daran, daß die Geistlichen unserer Kirchenprovinz mit eigenem guten Beispiel dem Ruf des Führers Folge leisten werden. Darüber hinaus wird sich mancherlei Möglichkeit bieten, in den Häusern der anvertrauten Gemeinden unter persönlichem Einsatz tatkräftig zu werben. Verpflichtungskarten, die bei der Werbung Verwendung finden sollen, sind bei dem zuständigen Kreissynodalagenten zu erhalten, dem nach Abschluß der Werbung über die Anzahl der gewonnenen Stellen Mitteilung zu machen ist, während die ausgefüllten Verpflichtungskarten dem zuständigen Ortsgruppenwaller der NSB abzugeben sind.

Die Kreissynodalagenten wollen uns durch die Herren Superintenden ten von dem Ergebnis unter Angabe der Anzahl der von jedem Geistlichen ihres Bezirks gewonnenen Stellen binnen 4 Wochen berichten.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI. Nr. 2444.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. April 1935.

(Nr. 67.) Entleihung des Lutherbibelfilms.

Der Direktor der Lutherhalle in Wittenberg hat mit einer namhaften Beihilfe des Herrn Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine Schmalfilmkopie des anlässlich des 400-jährigen Bibeljubiläums hergestellten Films „Die Heilige Schrift deutsch“ anschaffen können. Wir weisen die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks darauf hin, daß die Möglichkeit besteht, diesen Film dort zu entleihen, ohne daß eine Leihgebühr erhoben wird. Lediglich sollen sich die Entleiher vor der Abgabe des Films verpflichten, die Versandkosten zu tragen und für etwaige Beschädigung des Films — auch während des Versands — aufzukommen.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI. Nr. 2435.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. März 1935.

(Nr. 68.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora.

Die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchliches Außenamt — hat zur Empfehlung der auf den Sonntag Quasimodogeniti, den 28. April 1935, ausgeschriebenen Kirchensammlung die Verlesung folgender Kanzelabkündigung vorgeschlagen:

„Wir Deutschen haben wieder erlebt, daß wir ein Volk sind diesseits und jenseits der deutschen Reichsgrenzen. Durch die Bande gleichen Blutes, gleichen Volkstums und gleicher Sprache wissen wir uns mit unseren auslandsdeutschen Brüdern in aller Welt verbunden. Für das evangelische Auslandsdeutschtum verantwortlich einzustehen, ist eine der vornehmsten Aufgaben für die Mutterkirche der deutschen Reformation. Unsere Treue, unsere brüderliche Hilfe und Opferkraft, unsere Fürbitte gehört den deutschen Evangelischen, die in der Zerstreuung unter fremden Volkstum und oft auch unter fremden Konfessionen leben.“

Ein Sturm der Bedrängnis geht heute über das evangelische Auslandsdeutschtum in der Welt hin. Um so stärker halten die außendeutschen evangelischen Volksgruppen an ihren Kirchen und ihren Gemeinden fest. Man braucht nur das Memelland nennen, um an die ungeheure Bedrängnis wirtschaftlicher und kultureller Art, unter der die Außendeutschen leiden, zu erinnern. Mit der wachsenden Arbeitslosigkeit, mit dem Kampf um die deutsche Schule wird auch die evangelische Kirche in Nöte und Aufgaben größten Ausmaßes hineingeführt. Um so lauter kommt von den verschiedensten Enden der Erde die Anfrage und der Ruf nach dem Dienst der Deutschen Evangelischen Kirche im Ausland. Die kleine Gruppe der Deutschen in Bagdad verlangt nach kirchlichem Dienst. Zu den deutschen Evangelischen in der fernen Mandschurei ist im vergangenen Jahr ein deutscher Pfarrer entsandt worden.

Für die unter mancherlei Bedrängnis und Not in Südfrankreich zerstreut lebenden Deutschen ist ein Reisepredigeramt in Nizza aufgerichtet. Die großen deutschen Synoden und Kirchen in Brasilien warten auf die Hilfe und auf die geistliche Kraft der Heimatkirche. In den ehemals deutschen Kolonien Afrikas steht die Kirche vor noch nicht erfüllten neuen Aufgaben. Überall in der weiten Welt regt sich zugleich mit dem neuen gemeinsamen Erleben, das durch das Volksdeutschtum hindurchgeht, der Ruf nach der Kirche und nach dem Evangelium in deutscher Muttersprache. Laßt uns den deutschen Brüdern, die in Sturm, Not und Bedrängnis an ihrem evangelischen Glauben festhalten, heute danken durch ein wirkliches Opfer der Liebe!

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Lgb. XI. Nr. 168.

Stettin, den 6. April 1935.

(Nr. 69.) Deutsches Evangelisches Männerwerk.

Der Pfarrer Plath in Stettin, Martin-Luther-Str. 7, ist zum komm. Leiter der Abteilung Gemeinbedienst und Schulung im Landesamt Pommern und damit zum stellvertretenden Landesobmann des Landesamts Pommern im Deutschen Evangelischen Männerwerk ernannt worden.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI. Nr. 2360.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. April 1935.

(Nr. 70.) Bach-Händel-Schütz-Gedächtnisfeier am Sonntag Cantate 1935.

Die Herren Geistlichen weisen wir darauf hin, daß aus Anlaß des 250. Geburtstages von Joh. Seb. Bach (geb. 21. März 1685), des 250. Geburtstages von Friedrich Händel (geb. 23. Februar 1685) und des 350. Geburtstages von Heinrich Schütz (geb. 8. Oktober 1585) am Sonntag Cantate eine Gedächtnisfeier für diese drei Großen im Reiche der musica sacra unter reicher musikalischer Ausgestaltung zu veranstalten ist. Wie weit die Geburtstage selbst durch Kirchenkonzerte oder liturgische Gottesdienste festlich zu begehen sind, muß dem örtlichen Ermessen anheimgestellt werden.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e k e.

Lgb. VI. Nr. 2261.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. August Medow, früher Pfarrer in Gr. Spiegel, Kirchentkreis Dramburg, am 6. März 1935 im Alter von 83 Jahren.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 2. Pfarrstelle an der Schloß- und Mariengemeinde, Kirchentkreis Stettin-Stadt, staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Hohenmöcker, Kirchentkreis Treptow a. Toll., ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das berufungsberechtigte Patronat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Gegen Artur Dinters „Deutsche Volkskirche“. Leitfähe zur Abwehr ihrer widerchristlichen Lehre von Walter Hinz, Dompfarrer in Soldin. Preis Stück 5 Pf., ab 500 Stück 4½ Pf., ab 1000 Stück 4 Pf.

Bestellungen sind an Dompfarrer Walter Hinz in Soldin (Neumark) zu richten.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Ueberschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

Der Arbeitersekretär im Ev. Männerwerk Krupp wird dort leider nach 10 jähriger Tätigkeit im Ev. Arbeiterverein aus finanziellen Gründen nicht weiter beschäftigt werden können und sucht infolgedessen als Rüfter oder Gemeindehelfer oder beides Stellung.

Wir können Herrn Krupp, dessen treue und erfolgreiche Arbeit in der genannten Zeit wir dankbar würdigen, daraufhin für die genannten Stellungen nur wärmstens empfehlen.